

DIE LINKE. Sachsen

10. Landesparteitag

F Parteiinterna

F.1 Wahl- und Aufstellungsverfahren für die DirektbewerberInnen und Landesliste zur Landtagswahl 2014

Beschluss des 10. Landesparteitages am 16. November 2013 in Leipzig

Der Landesparteitag beschließt das folgende Wahl- und Aufstellungsverfahren.

1 Einführende Bemerkungen zur Ordnung zur Vorbereitung der Landtagswahl 2014

3 4 1. Beschluss des Wahlverfahrens auf dem Landesparteitag

5
6 Die zwingend zu beachtenden Grundlagen des vorliegenden Vorschlags für eine „Ordnung zur Vorbereitung
7 der Landtagswahl 2014“ sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), das Sächsische Landtagswahlgesetz
8 (SächsWahlG), sowie die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die
9 Wahlordnung der Partei (WO).

10
11 Durch die Satzung der LINKEN. Sachsen ist vorgegeben, dass „über die Zusammensetzung einer
12 LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und
13 über das genaue Aufstellungsverfahren (...) spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landesparteitag“
14 entscheidet (§42(3)).

15 Durch diese Regelung soll unter anderem sichergestellt werden, dass sich die Mitglieder unserer Partei und
16 die KandidatInnen langfristig auf die LandesvertreterInnenversammlung in Kenntnis des Verfahrens
17 vorbereiten können. Ebenso soll das Verfahren gründlich und langfristig durch das höchste Gremium, den
18 Landesparteitag, diskutiert und beschlossen sein, um den politischen Anforderungen zu genügen.

19 20 2. Durch Bundes- und Landessatzung vorgegebene Kriterien

21
22 Die Satzungen unserer Partei geben eine Reihe von Kriterien vor, die durch die vorgeschlagenen Verfahren
23 zur Erarbeitung einer Landesliste Beachtung finden müssen.

24 Das bekannteste dieser Kriterien ist die Mindestquotierung entsprechend §10(5) der Bundessatzung. Durch
25 dieses soll auf einen mindestens *hälftigen Frauenanteil* in der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag
26 hingewirkt werden.

27 In den vorliegenden Regelungen wird dies dadurch sichergestellt, dass einer der beiden Spitzenplätze sowie
28 alle folgenden ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten sind.

29
30 Die Landessatzung benennt zwei weitere Kriterien, die bei der Erarbeitung der Landesliste beachtet werden
31 müssen: die angemessene *Berücksichtigung der Regionen* und der *Generationen*. Im §42(3) heißt es daher:
32 „Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen
33 Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.“ Jedes Wahlverfahren,
34 das dieser „Muss-Regelung“ nicht entspräche, wäre nicht satzungskonform. In diesem Zusammenhang ist
35 der in § 7 (1) der Landessatzung festgelegte Grundsatz (Förderung der Repräsentanz und Mitwirkung
36 sorbischer Mitglieder am Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei) in angemessener Weise zu
37 berücksichtigen.

38
39

40 **3. Durch Landesparteitagsbeschlüsse vorgegebene Kriterien**

41
42 Darüber hinaus wird eine „*Erneuerungsquote*“ innerhalb dieses Vorschlags unterbreitet. Diese bereits 2009
43 erprobte Praxis soll der politischen Situation entsprechen, dass eine Mandatszeitbegrenzung in unserem
44 Landesverband zwar intensiv diskutiert, jedoch weder in Bundes- noch in Landessatzung verankert ist. Auf
45 dem 6. Landesparteitag der LINKEN. Sachsen wurde durch Annahme des Antrages F 1 folgendes
46 beschlossen: „Bei diesen KandidatInnenaufstellungen soll darauf hin gewirkt werden, dass lebenslange
47 Parlamentskarrieren oder politische Berufskarrieren nicht gefördert werden. Eine Ausübungszeit von *zwei bis*
48 *drei Wahlperioden sollte die Regel* sein.“ Der Beschluss des Landesparteitages stellt keine
49 Mandatszeitbegrenzung im engeren Sinne dar. Die im Vorschlag enthaltene Erneuerungsquote entspricht der
50 Forderung des Parteitagsbeschlusses, darauf hinzuwirken, lebenslange Parlamentskarrieren nicht zu fördern
51 und stellt daher die Umsetzung dieses Beschlusses dar. Streng genommen ist eine „lebenslange
52 Parlamentskarriere“ solange nicht möglich, wie das „Wahlalter Null“ für das passive Wahlrecht nicht besteht.
53 Dennoch ist die Intention des Beschlusses klar.

54
55 Zusammengefasst finden also folgende Kriterien im vorgeschlagenen Verfahren ihren Niederschlag:

- 56
57 1. Mindestquotierung
58 2. Angemessene Berücksichtigung der Regionen
59 3. Angemessene Berücksichtigung der Generationen
60 4. Erneuerungsquote

61 **4. Rechtssicherheit**

62
63 Die hinsichtlich der durch die Satzungen bzw. Parteitagsbeschlüsse vorgeschriebenen Regelungen mussten
64 in ähnlicher Form bereits in der Vergangenheit beachtet werden. Dahinter steht der in diesen
65 Satzungsregelungen geronnene politische Wille unseres Landesverbandes, die Listenvorschläge unserer
66 Partei hinsichtlich mehrerer Kriterien ausgewogen zu gestalten. In diesen Regelungen liegt die Ursache
67 dafür, dass im Landesverband Sachsen komplexe Verfahren zur Erstellung von Landeslisten angewendet
68 werden.
69

70
71 Wie bei jeder Wahl gab es auch bei den Listenaufstellungen der LINKEN bzw. der PDS Sachsen
72 BewerberInnen, die die von ihnen angestrebten Listenplätze durch das Votum der VertreterInnen erreichten
73 und solche, denen das nicht gelungen ist. Daher waren immer einige GenossInnen nach den
74 LandesvertreterInnenversammlungen der Vergangenheit auch unzufrieden. Es gibt allerdings kein
75 Wahlverfahren, das dies verhindern kann. Insbesondere nach der Landeslistenaufstellung für die
76 Landtagswahlen 2004 wurde von der damaligen Bewerberin Barbara Lässig Klage beim Sächsischen
77 Verfassungsgerichtshof eingereicht. Das sächsische Verfassungsgericht verwarf diese Klage vollständig und
78 führte zu seinem Urteil aus: „Insbesondere sei nicht gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der
79 Wahl verstoßen wurden. Es sei von Verfassungswegen nichts dagegen einzuwenden, wenn das Verfahren zur
80 Aufstellung einer Bewerberliste durch einen Listenvorschlag vorstrukturiert werde, sofern nur im weiteren
81 Abstimmungsverfahren von diesem ganz oder teilweise abgewichen werden kann und alle Bewerber um
82 einen Listenplatz eine angemessene gleiche Chance haben, sich der Wahlentscheidung der
83 Vertreterversammlung zu stellen und auf einen Listenplatz gewählt zu werden. Diesen Vorgaben sei
84 Rechnung getragen worden. Die Differenzierung zwischen den Kandidaten, die von Führungsgremien der
85 PDS empfohlen, und solchen, die aus der Mitte der Vertreterversammlung vorgeschlagen wurden, sei
86 sachlich gerechtfertigt, um das Aufstellungsverfahren effektiv durchführen und eine ausgewogene und
87 erfolgversprechende Kandidatenliste erreichen zu können.“
88

89 Auf Grundlage dieses Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes besteht ein hohes Maß an
90 Rechtssicherheit für entsprechende Verfahren zur Aufstellung einer Landesliste gemäß unseren
91 Satzungsregelungen
92
93
94

95 **5. Umsetzung im Verfahren**

96
97 Durch das vorliegende Verfahren wird versucht, sowohl die satzungsgemäßen Regelungen einzuhalten als
98 auch ein hohes Maß an Offenheit zu erreichen. Daher wird ein mehrstufiges Verfahren vorgeschlagen.
99 Der Listenteil von Platz 2 – 20 wird in einer modifizierten Form der Verfahren, die 1999, 2004 und 2009
100 angewendet wurden, erstellt. Die Grundlage dafür bildet ein Listenvorschlag, der auf breiter Grundlage
101 erarbeitet wird und durch den die Einhaltung insbesondere der Regelungen der sächsischen Landessatzung
102 sichergestellt wird.

103
104 Der Listenteil von Platz 21 – 44 wird durch ein Blockwahlverfahren in vier Wahlgängen erstellt. Für diesen
105 zweiten Teil gibt es keinen Listenvorschlag. Der Landesparteitag soll über die Höhe des Wahlquorums
106 entscheiden.

107
108 Der Listenteil ab Listenplatz 45 wird in zwei Wahlgängen erstellt, das Quorum liegt hier bei 10 % der
109 abgegebenen Stimmen.

110
111 In einer Schlussabstimmung wird der Listenvorschlag bestätigt.

112

113 **Grundlagen des Verfahrens**

114 Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundessatzung und die sächsische
115 Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

116

117

118 **Wahl- und Aufstellungsordnung für die Aufstellung der DirektbewerberInnen**
119 **und Landesliste zur Landtagswahl 2014**

120 **Kreiswahlversammlungen**

121

122 (1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum vom 17. November 2013 bis 15. April
123 2014 in Vorbereitung der Landtagswahl 2014 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.

124 (2) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu Landtagswahlen wahlberechtigten
125 Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder,
126 die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das
127 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen. Auf Antrag eines
128 Kreisverbandes kann der Landesvorstand davon Ausnahmen beschließen.

129 (3) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen
130 spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch
131 die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden
132 beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

133 (4) Die Kreiswahlversammlungen wählen die WahlkreisbewerberInnen für die Landtagswahlen, sowie die
134 VertreterInnen für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für die
135 Landtagswahlen.

136 (5) Die Wahl der WahlkreisbewerberInnen erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO.

137 (Einzelwahlen) Bei der Wahl der WahlkreisbewerberInnen sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung
138 wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv
139 wahlberechtigt.

140 (6) Für die Aufstellung der WahlkreisbewerberInnen haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Sie
141 sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere Wahlvorschläge
142 aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.

143 (7) Die Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes zur LandesvertreterInnenversammlung erfolgt gemäß §
144 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als VertreterIn kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach
145 Wahlgesetz zum Zeitpunkt der LandesvertreterInnenversammlung erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche
146 Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

147

148

Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 42 Abs. 4 bis 6 Landessatzung

149

150

(1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung nominiert der Landesparteitag gemäß § 42 Abs. 4 Landessatzung eine/n SpitzenkandidatIn für die Landtagswahl. Diese/r gilt für Listenplatz 1 als nominiert.

151

152

(2) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der/dem vom Landesparteitag als SpitzenkandidatIn nominierten Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 19 geeignete Personen für die Listenplätze 2 bis 20. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.

153

154

155

(3) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:

156

157

a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.

158

159

b) Unter den nominierten Personen (insgesamt 20) müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) mit wenigstens einer/einem KandidatIn vertreten sein.

160

161

c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens fünf Personen befinden, die in der 5. Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.

162

163

d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend[solid] Sachsen befinden, die am Tag der Wahl des Landtages das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

164

165

166

167

168

169

LandesvertreterInnenversammlung

170

171

(1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2014 findet mindestens 13 Wochen vorm Wahltermin der Landtagswahl 2014 statt.

172

173

(2) Die LandesvertreterInnenversammlung besteht aus 200 VertreterInnen. Die Zahl der VertreterInnen jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen per 31.12.2012 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

174

175

(3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

176

177

178

179

180

181

Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

182

183

Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem vierstufigen Verfahren.

184

185

1. Listenplatz 1

186

Listenplatz eins wird in Einzelwahl gewählt.

187

188

2. Listenplätze 2-20

189

a) Grundlage dieser Abstimmung ist der gemeinsame Listenvorschlag von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand und der/dem vom Landesparteitag als SpitzenkandidatIn nominierten Person.

190

191

192

b). Zum Gemeinsamen Listenvorschlag können **Änderungsvorschläge** eingebracht werden.

193

194

c). **Änderungsvorschläge** sind Vorschläge, die darauf abzielen, eine/n zusätzliche/n BewerberIn in den Gemeinsamen Listenvorschlag einzufügen. Änderungsvorschläge müssen nach Vorliegen des gemeinsamen Listenvorschlages schriftlich eingebracht werden und bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens 10 % der VertreterInnen.

195

196

197

198

199

Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn für die Einfügung auf mehr als der Hälfte der

200

201 abgegebenen gültigen Stimmzettel gestimmt wurde.

202

203 Ein Änderungsvorschlag wird, unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung an einer bestimmten
204 Position eingefügt, wenn diese oder eine noch bessere Position auf mehr als der Hälfte der abgegebenen
205 gültigen Stimmzettel bestimmt wurde. Die nachfolgenden BewerberInnen auf den ungeraden bzw. geraden
206 Listenplätzen werden entsprechend der Quotierungsregel verschoben. Werden an einer Position mehrere
207 Änderungsvorschläge eingefügt, erfolgt dies in der Reihenfolge der dafür erreichten Stimmzahlen.

208

209 In einer weiteren Abstimmung wird sodann über die Reihenfolge der Listenplätze 2-20 abgestimmt. Die
210 Reihenfolge kann verändert werden, wenn für eine/n KandidatIn mehr als die Hälfte der abgegebenen
211 Stimmen einen besseren Listenplatz entfallen.

212 Über den so gereihten Listenvorschlag wird entsprechend §6 (4) der Wahlordnung der Partei DIE LINKE in
213 Gruppenwahl abgestimmt. Ggf. nicht besetzte Plätze werden am Ende der Vorschlagsliste 2 – 20 (unter
214 Beachtung der Geschlechterquotierung) entsprechend § 5 Wahlordnung in Einzelwahl gewählt

215 3. Listenplätze 21-44

216

217 Die weiteren Listenplätze ab Listenplatz 21 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen
218 Mandaten) bestimmt. Die Wahl erfolgt in 6 Blöcken. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze 21, 23, 25,
219 27 in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten die das Quorum erreichen. Im
220 Zweiten Wahlgang werden die Listenplätze 22, 24, 26, 28 vergeben.

221

222 Die Wahl zu den Listenplätzen bis Platz 44 erfolgt analog zu Platz 21 bis 28 in vier weiteren Blöcken.

223

224 Das zur Wahl notwendige Quorum wird in der Wahlordnung der LVV geregelt.

225

226 4. Listenplätze ab 45

227

228 a) In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 45 abgestimmt.

229 Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen
230 aufgenommen.

231

232 b) Jede/e VertreterIn kann auf jede dieser beiden Listen so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade
233 bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen werden in
234 der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden (Frauen)
235 Listenplätze aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberanzahl sobald keine
236 Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf KandidatInnen weniger als 10 %
237 der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

X

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

f.d.R.

Leipzig, den 16. November 2013

Tagungsleitung: _____

Antrags- & Redaktionskommission: _____